

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamazeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 28.
In Gms: Admirestraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 53

Diez, Samstag den 3. März 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

J.-Nr. 1682 II.

Bekanntmachung.

Betr. Brotversorgung.

Nachdem das Direktorium der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums und im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes eine höhere Ausmahlung des Brotgetreides angeordnet hat, ist eine Abänderung der vom Kreis Ausschuss erlassenen Bestimmungen erforderlich geworden. Demzufolge veröffentlicht ich nachstehend

1. die Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 24. Februar 1917, durch die die Verordnung vom 20. September 1915 in der Fassung vom 18. Januar 1916 abgeändert wird;
2. die Verordnung des Kreis Ausschusses vom 20. September 1915 in der neuen Fassung vom 24. Februar 1917;
3. die Ausführungsanweisung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zu dieser Verordnung

und ersuche die Herren Bürgermeister, den Ortselkwohnern von den Änderungen sogleich Kenntnis zu geben.

Den Müllern und Bäckern sind die neuen Bestimmungen gegen Unterschrift ebenfalls bekannt zu geben.

Die bisherigen Mehl- und Brotpreise bleiben vorerst bestehen.

Diez, den 24. Februar 1917.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1927.

Verordnung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613, 782) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

jegl. S. 613, 782) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

I.

In der Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915 in der Fassung vom 18. Januar 1916 — Kreisblatt Nr. 19 — werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:
Weizen und Roggen ist bis zu vierundneunzig vom Hundert auszumahlen.

2. Im § 2 Abs. 1 ist anstelle von „Roggenbrot“ „Roggen-schrotbrot“ und anstelle von „Weizenmehl“ „Weizen-schrotmehl“ und anstelle von „Roggenmehl“ „Roggen-schrotmehl“ zu setzen.

Abz. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Mehlmischung ist zu mindestens 12 vom Hundert durch Roggensschrot oder Weizenschrot oder andere mehlarartige Stoffe, wie sie in der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot vom 5. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 101) aufgeführt sind, zu ersetzen.

Statt mehlarartiger Stoffe können auch gequetschte oder geriebene Kartoffeln oder Rüben verwendet werden, wenn deren Verwendung nicht vorübergehend verboten ist, in diesem Falle sind aber derselben Mehlmenge anstelle der mindestens 12 vom Hundert mehlarartiger Stoffe mindestens 36 vom Hundert geriebene oder gequetschte Kartoffeln bzw. 72 vom Hundert geriebene oder gequetschte Rüben zuzusetzen.

3. Der § 3 erhält folgende Fassung:
Bei der Bereitung von Weizenschrotbrot (Graham-brot in Form von Brot und Brötchen) ist reines Weizenschrot, zu 94 vom Hundert ausgemahlen, zu verwenden.

4. § 4 ist zu streichen.

5. Im § 5 ist anstelle von „31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) zu setzen: „26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 413).“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot dürfen nur in Langform gebacken werden.

8. Im § 8 ist das Wort Roggenbrot zu streichen und anstelle des Wortes „dritten“ „zweiten“ zu setzen.

9. Der § 10 fällt fort.

10. Im § 11 Abs. 2 sind die Worte Weizenmehl und Roggenmehl zu streichen; im Absatz 3 sind die Worte Absatz 1 c zu streichen und anstelle von „28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 463)“ zu setzen „29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 782).“

11. Der Absatz 1 des § 16 fällt fort.

II.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. März 1917 in Kraft mit der Maßgabe, daß etwa noch vorhandene Vorräte an Mehlen der seitherigen Ausmahlung aufgebraucht werden dürfen.

Dies, den 24. Februar 1917.

Der Reichsausschuß des Unterlahnkreises.
Unterhaubt

Verordnung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915 in der Fassung vom 24. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 und 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) und der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) wird für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Weizen und Roggen ist bis zu vierundneunzig vom Hundert auszumahlen.

§ 2.

Bei der Bereitung von Roggenschrotbrot ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 20 Teilen Weizenschrotmehl und 80 Teilen Roggenschrotmehl besteht.

Die Mehlmischung ist zu mindestens zwölf vom Hundert durch Roggenschrot oder Weizenschrot oder andere mehlarartige Stoffe, wie sie in der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Backwaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1916 — R.-G.-Bl. Seite 413 — und der Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot vom 5. Februar 1917 — R.-G.-Bl. S. 101 — aufgeführt sind, zu ersetzen.

Statt mehlarartiger Stoffe können auch gequetschte oder geriebene Kartoffeln oder Rüben verwendet werden, wenn deren Verwendung nicht vorübergehend verboten ist; in diesem Falle sind aber derselben Mehlmenge an Stelle der mindestens zwölf vom Hundert mehlarartiger Stoffe mindestens sechsunddreißig vom Hundert geriebene oder gequetschte Kartoffeln beziehungsweise zweiundneunzig vom Hundert geriebene oder gequetschte Rüben zuzusetzen.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot (Grahambrot in Form von Brot und Brötchen) ist reines Weizenschrot, zu 94 vom Hundert ausgemahlen, zu verwenden.

§ 4.

ist fortgefallen.

Am übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backwaren erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 413) in Kraft.

§ 6.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gramm;
2. für Roggenschrotbrot 1750 Gramm oder 3½ Pfund und 1000 Gramm oder 2 Pfund, welches Gewicht das Brot am zweiten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, aufweisen muß;
3. für Weizenschrotbrot — Grahambrot — 1000 Gramm oder 2 Pfund;
4. Zwieback ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 7.

Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot dürfen nur in Langform gebacken werden.

§ 8.

Roggenschrotbrot darf erst am zweiten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

§ 9.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlarartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von den Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften sowie von den Haushaltungen zu befolgen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwendet werden. Zwieback fällt daher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zucker zu seiner Herstellung verwendet werden, unter Kuchen oder unter Weizenbrot.

Im übrigen gelten für die Bereitung von Kuchen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1915 — Reichsgesetzbl. S. 823. —

§ 10.

ist fortgefallen.

§ 11.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche ein Brot im Gewicht von 1750 Gr., oder an Mehl 1225 Gr., oder 2 Brötchen im Gewicht von 1470 Gr., oder 1400 Gr. Zwieback entfallen.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenschrot und Roggenschrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 6 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 782 — für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 12.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen und Zwieback, soweit er dem Kuchen gleich zu achten ist (vergl. § 9 Abs. 2), ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

besteht für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene, nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotkarten von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbstständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen die ihnen zukommende Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushalts, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 14.

Sich vorübergehend im Unterlahnkreise aufhaltende Personen, die eine Brotkarte erhalten haben, sind beim Verlassen des Unterlahnkreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

§ 15.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten, Kriegsgefangenenlagern, von Militärpersonen und von der schwer arbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 16.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 17.

Jede Brotkarte gilt für vier Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Ausdruckes. Die Verwendung der einzelnen Brotmarken zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jede Brotkarte erhält für jede Woche 7 Marken, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind, für je

250 Gr. Brot, oder

175 Gr. Mehl, oder

3 Brötchen zu je 70 Gr., oder

200 Gr. Zwieback,

insgesamt also für jede Woche

1750 Gr. = 3½ Pfund Brot, oder

1225 Gr. Mehl, oder

21 Brötchen zu je 70 Gr., oder

1400 Gr. Zwieback.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befindlichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Die Bäcker und Händler haben die auf einen Faden aufgezogenen Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde der Regel nach jeden Montag, vormittags bis 9 Uhr, abzuliefern. Ueber die abgelieferten Marken erteilt die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 18.

Bäckern und Händlern ist die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Ausnahmen für den Grenzverkehr zulassen.

§ 19.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 57 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 782 — mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 58 a. a. O. schließen.

§ 20.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. März 1917 in Kraft mit der Maßgabe, daß etwa noch vorhandene Vorräte an Mehlen der seitherigen Ausmahlung aufgebraucht werden dürfen.

**Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Duberadt.**

Ausführungsanweisung

zur

Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 20. September 1915, in der Fassung vom 24. Februar 1917.

Die Abänderung der Verordnung des Kreisausschusses vom 20. September 1915, in der Fassung vom 18. Januar 1916 ist notwendig geworden durch die Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle über eine höhere Ausmahlung des Brotgetreides.

Die alten Ausführungsanweisungen des Vorsitzenden des Kreisausschusses vom 21. September 1915 und vom 13. Januar 1916 bleiben in Gültigkeit, soweit sie nicht durch diese Ausführungsanweisung abgeändert werden.

Zu § 1.

Während bisher Weizen und Roggen zu 80 bzw. 82 v. H. auszumahlen waren, ist in Zukunft Weizen und Roggen bis zu 94 v. H. auszumahlen. Sobald die noch vorhandenen Vorräte an Mehlen der seitherigen Ausmahlung aufgebraucht sein werden, wird den Bäckern usw. nur noch das stärker ausgemahlene Mehl vom Kreise geliefert werden. Die neue Vorschrift über die stärkere Ausmahlung gilt auch für die Selbstversorger. Die Bürgermeister haben streng darüber zu wachen, daß die Mühlen, die für Selbstversorger mahlen, die Ausmahlungsvorschriften genau befolgen.

Zu § 2.

Anstelle des bisherigen Roggenbrots wird nunmehr das Roggenschrotbrot gebacken. Die bisherige Mehlmischung

Die Zeit, während der das Brot aus Weizenmehl besteht, während die Mehlmischung bisher bis zu mindestens 14 v. H. durch Kartoffelflocken, Kartoffelwalmehl usw. ersetzt werden mußte, ist nunmehr nur bis zu mindestens 12 v. H. durch Roggenschrot oder Weizenschrot oder andere mehllartige Stoffe zu ersetzen. Kartoffeln dürfen zur Zeit nicht verwendet werden, wohl aber ist die Verwendung von Rüben bei der Bereitung des Roggenschrotbrotes zugelassen.

Zu § 3.

Als Weizenbrot gilt Weizenschrotbrot (Grahambrot) in Form von Brot und Brötchen aus reinem Weizenschrotmehl, zu 94 v. H. ausgemahlen. Die bisher vorgeschriebene Mehlmischung ist fortgefallen.

Zu § 5.

Die Backvorschriften vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 413) sind zu beachten.

Zu § 6.

Die bisher vorgeschriebenen Einheitsgewichte für Brot und Brötchen bleiben bestehen, nur ist bestimmt, daß Roggenschrotbrot das vorgeschriebene Gewicht am zweiten Tage der Herstellung statt bisher am dritten aufweisen muß.

Zu § 7.

Während bisher das Roggenbrot nur als Rundbrot gebacken werden durfte, ist nunmehr allgemein für Roggen- und Weizenschrotbrot die lange Brotform vorgeschrieben.

Zu § 8.

Das Roggenbrot durfte seither erst am 3. Tage nach der Herstellung verkauft werden. Es ist nunmehr bestimmt, daß das Roggenschrotbrot schon am 2. Tage nach der Herstellung verkauft werden darf.

Zu § 10.

Die frühere Bestimmung, wonach Mehl im Kleinverkauf nur in 700 Gr. nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden durfte, ist aufgehoben, da sie nach Einführung der Brotkarte gegenstandslos geworden ist.

Diez, den 24. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. III. 49.

Diez, den 28. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister
in Kull, Becheln, Vergnassau-Scheuern, Verndroth, Bremberg, Diez, Dörsdorf, Bad Emß, Eppentod, Friedendiez, Geisig, Giershausen, Gückingen, Hahnstätten, Jßelbach, Kaltenholzhausen, Kakenelobogen, Muderhausen, Nassau, Niederneisen, Oberneisen, Pohl, Rottert, Roth, Schaumburg, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Sulzbach, Weinähr und Winden.

Betr. Kreisschweineversicherung.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 15. Februar d. Js., J.-Nr. III. 40, betr. Angabe der am 2. Januar d. Js. gezählten versicherten Schweine und der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1916 eingegangenen Versicherungsbeiträge und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 2194.

Diez, den 2. März 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte zur Landarbeit.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 26. Februar 1917, J.-Nr. II. 1918, und erwarte Bericht bestimmt binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister
in Attenhausen, Becheln, Vergnassau-Scheuern, Bremberg, Dörsdorf, Dörsdorf, Flacht, Geisig, Giershausen, Hahnstätten, Hambach, Holzappel, Kakenelobogen, Kellingbach, Kirdorf, Korbach, Niederneisen, Oberneisen, Roth, Schweighausen, Steinsberg und Wasenbach.

Betr. Ablieferung von Mühlenabfällen.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 14. d. Mts., J.-Nr. II. 1624, Kreisblatt Nr. 42, betr. Ablieferung von Mühlenabfällen an die Kaufmännische Geschäftsstelle und erwarte ihre Erledigung bestimmt bis zum 8. März d. Js.

Schuldanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 2195.

Diez, den 2. März 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Holzabfuhr.

Ich erinnere an meine Verfügung vom 24. Februar 1917, J.-Nr. II. 1892, (Kreisblatt Nr. 49) und erwarte Bericht binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Kakenelobogen.

Schutzbezirk Oberfischbach. Donnerstag, den 15. März er, vorm. 11 Uhr in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Kakenelobogen. Distr. 22 Unterheide, 24 Eichwald, 26 Schützenwiese, 31 Gerstenacker u. Tot. Eichen: 51 Rm. Scht. u. Rn., 1200 Wellen. Buchen: 277 Rm. Scht. u. Rn., 2200 Wellen. Nadelholz: 24 Rm. Scht. u. Rn., 200 Wellen.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 6. März 1917, vormittags 10 Uhr

kommt in hiesigem Gemeindefeld nachstehendes Holz zur Versteigerung:

651 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,
2 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel,
14 Rm. Weichholz-Scheit und -Knüppel.

Anfang und Zusammenkunft im Stedderhach II.

Hirschberg, den 1. März 1917.

1894

Achenbach, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 8. März 1917

kommen zur Versteigerung:

Vormittags 8 1/2 Uhr

im Distrikt Bademer

67 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,
14 Rm. Eichen- und Hainbuchen-Scheitholz.

Vormittags 11 Uhr

im Distrikt Dietrichsdell, Zusammenkunft beim Forsthaus:

203 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,
24 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel,
4450 Buchen-Wellen.

Oberlahnstein, den 28. Februar 1917.

Der Magistrat.
Schütz.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gm.